S 76 BA 160/20 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Sonstige Angelegenheiten
Abteilung	1
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Prüfbescheid – Schätzung
Leitsätze	-
Normenkette	SGB 5 § 28 p

1. Instanz

Aktenzeichen	S 76 BA 160/20 ER
Datum	25.09.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 1 BA 65/20 B ER
Datum	19.11.2020

3. Instanz

Datum	-

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 25. September 2020 wird zurÃ¼ckgewiesen. Die Antragstellerin trÃ¤gt auch die Kosten des Beschwerdeverfahren. Der Streitwert des Beschwerdeverfahrens wird auf 898.096,50 EUR festgesetzt.

GrÃ¼nde:

Die Beschwerde gegen den genannten Beschluss des Sozialgerichts Berlin (SG) hat keinen Erfolg. Mit Recht hat das Sozialgericht den Antrag abgelehnt, im Wege vorlÃ¤ufigen Rechtsschutzes die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs der Antragstellerin gegen den PrÃ¼fbescheid der Antragsgegnerin vom 30. Juni 2020 anzuordnen.

Nach Â§ 86b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag in den FÃ¤llen, in denen Widerspruch oder Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Der Widerspruch gegen den genannten Bescheid der Antragsgegnerin hat nach Â§ 86a Abs. 2 Nr. 1 SGG keine aufschiebende Wirkung, weil BeitrÃ¤ge und Nebenforderungen festgesetzt werden. Anzuordnen ist die

aufschiebende Wirkung einer Klage in den FÃ¤llen des Â§ 86b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG jedenfalls dann, wenn ernstliche Zweifel an der RechtmÃ¤Ãigkeit des angegriffenen Bescheides bestehen (stÃ¤ndige Rechtsprechung des Senats, vgl. z. B. Beschluss vom 20. August 2018 â L 1 KR 215/18 B ER -, juris-Rdnr. 32, vom 23. Oktober 2017 â L 1 KR 421/17 B ER -, juris-Rdnr. 3 mit Bezugnahme auf Beschluss des LSG Schleswig-Holstein v. 25. Juni 2012 â L 5 KR 81/12 B ER â juris Rdnr.14). Dies ergibt sich aus einem Vergleich mit der Vorschrift des Â§ 86a Abs. 3 Satz 2 SGG. Im Ãbrigen gibt der Gesetzgeber in Â§ 86b Abs. 1 SGG nicht ausdrÃ¼cklich vor, nach welchen MaÃstÃ¤ben Ã¼ber die Aussetzung einer sofortigen Vollziehung zu entscheiden ist. Hat der Gesetzgeber aber â wie es Â§ 86b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG voraussetzt â an anderer Stelle bereits grundsÃ¤tzlich die sofortige Vollziehbarkeit einer Verwaltungsentscheidung angeordnet, nimmt er damit in Kauf, dass eine angefochtene Entscheidung wirksam bleibt, obwohl Ã¼ber ihre RechtmÃ¤Ãigkeit noch nicht abschlieÃend entschieden worden ist. Von diesem Grundsatz ermÃ¶glicht Â§ 86b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG eine Ausnahme. Zumindest in den FÃ¤llen einer offensichtlichen Rechtswidrigkeit ist die Vollziehbarkeit auszusetzen, weil dann kein Ã¶ffentliches Interesse an einer Vollziehung erkennbar ist. Unterbleiben muss die Aussetzung dagegen, wenn der eingelegte Rechtsbehelf offensichtlich aussichtslos ist. Hier gibt es keine Veranlassung, von dem vom Gesetzgeber fÃ¼r richtig gehaltenen Grundsatz abzuweichen. In den Ã¼brigen FÃ¤llen, in denen die RechtmÃ¤Ãigkeit der angefochtenen Entscheidung nicht klar erkennbar ist, kommt es auf eine InteressenabwÃ¤gung an (BT-Drs 11/3480, S. 54). Je geringer die Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs sind, desto mehr muss fÃ¼r den Betroffenen auf dem Spiel stehen, damit trotz bloÃer Zweifel an der RechtmÃ¤Ãigkeit einer angefochtenen MaÃnahme entgegen der grundsÃ¤tzlichen Entscheidung des Gesetzgebers die aufschiebende Wirkung angeordnet werden kann (vgl. zum ganzen Keller in Meyer-Ladewig, SGG, 13. Aufl. 2020, Â§ 86b Rdnr. 12e ff mit weit. Nachw.).

Bei Beachtung dieser MaÃstÃ¤be kann der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung hier keinen Erfolg haben. Hier hat das SG im angefochtenen Beschluss bereits zutreffend dargelegt, dass nach derzeitigem Stand der Widerspruch der Antragstellerin allenfalls geringe Erfolgschancen hat.

Das Beschwerdevorbringen gibt zu einer anderen rechtlichen Beurteilung keinen Anlass. Entgegen der Auffassung der Antragstellerin ist der angefochtene PrÃ¼fbescheid personenbezogen. Wie sich die Beitrags- und Nebenforderungen im Bescheid vom 30. Juni 2020 zusammensetzen, ergibt sich aus den diversen Anlagen "Ermittlung der Bemessungsgrundlagen" bzw. "Berechnung der BeitrÃ¤ge nach Â§ 28p Abs. 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) i. V. m. Â§ 2 Abs. 2 SchwarzArbG ". Diese schlÃ¼sseln fÃ¼r einzelne BeschÃ¤ftigte die Berechnung der nachgeforderten BeitrÃ¤ge auf und enthalten auch Aufsummierungen fÃ¼r die einzelnen Einzugsstellen sowie Berechnungen der SÃ¤umniszuschlÃ¤ge. Diese Anlagen, auf die die Antragsgegnerin bereits im erstinstanzlichen Verfahren hingewiesen hat, sind allesamt Bestandteil des Verwaltungsaktes. Der hier indirekt streitgegenstÃ¤ndliche PrÃ¼fbescheid ist also kein bloÃer Beitragssummenbescheid im Sinne des Â§ 28f Abs. 2 S. 1 SGB IV (vgl. BSG, Urteil vom 16. Dezember 2015 â B 12 R 11/14 R -, BSGE 120, 209-230, Rdnr. 18).

Die Antragsgegnerin durfte seinem Bescheid die Ermittlungsergebnisse des Hauptzollamtes zu Grunde legen. Weitere eigene Ermittlungen sind nicht zwingend geboten. Nach Â§ 28f Abs. 1 SGB IV hat der Arbeitgeber fÃ¼r jeden BeschÃ¤ftigten, getrennt nach Kalenderjahren, Entgeltunterlagen im Geltungsbereich dieses Gesetzes in deutscher Sprache zu fÃ¼hren und bis zum Ablauf des auf die letzte PrÃ¼fung folgenden Kalenderjahres geordnet aufzubewahren. Hat ein Arbeitgeber die Aufzeichnungspflicht nicht ordnungsgemÃ¤Ã erfÃ¼llt und kÃ¶nnen dadurch die Versicherungs- oder Beitragspflicht oder die BeitragshÃ¶he nicht festgestellt werden, kann der prÃ¼fende TrÃ¤ger der Rentenversicherung nach Â§ 28f Abs. 2 S. 1 SGB IV den Beitrag in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung und zur ArbeitsfÃ¶rderung von der Summe der vom Arbeitgeber gezahlten Arbeitsentgelte geltend machen. Soweit der prÃ¼fende TrÃ¤ger der Rentenversicherung die HÃ¶he der Arbeitsentgelte nicht oder nicht ohne unverhÃ¤ltnismÃ¤Ãig groÃen Verwaltungsaufwand ermitteln kann, hat er diese zu schÃ¤tzen, Â§ 28f Abs. 2 S. 3 SGB IV. Eine solche SchÃ¤tzung ist hier angezeigt gewesen. Wie bereits das SG im angefochtenen Beschluss dargestellt hat, hat die Antragstellerin bis heute nicht die nach Â§ 28f Abs. 1a SGB IV, Â§Â§ 2ff BeitragsÃ¼berwachungsverordnung zu fÃ¼hrenden Lohnunterlagen vorgelegt. Es ist nach Aktenlage davon auszugehen, dass es eine solche Lohnbuchhaltung auch nicht gibt. Aus den vom Hauptzollamt vorgefundenen Dateien -im Einzelnen vom SG aufgezÃ¤hlt- konnte die Antragsgegnerin darauf schlieÃen, dass die im Bescheid in den Anlagen aufgefÃ¼hrten BeschÃ¤ftigten ganz oder teilweise Lohnzahlungen schwarz erhalten haben. Das SG hat auch bereits dargestellt, dass die Antragsgegnerin von Schwarzlohnzahlungen jeweils in HÃ¶he der aufgefundenen elektronischen Lohnliste ausgehen konnte und dabei Â§ 14 Abs. 2 S. 2 SGB IV Anwendung findet, also eine von Gesetzes wegen fingierte Nettolohnvereinbarung.

Nach Â§ 28f Abs. 2 Satz 5 SGB IV hat der prÃ¼fende VersicherungstrÃ¤ger einen aufgrund der SÃ¤tze 1, 3 und 4 des Â§ 28f Abs. 2 SGB IV ergangenen Bescheid insoweit zu widerrufen, als nachtrÃ¤glich Versicherungs- oder Beitragspflicht bzw. Versicherungsfreiheit festgestellt und die HÃ¶he des Arbeitsentgelts nachgewiesen werden. Erfolgt dies nicht, hÃ¤ngt die RechtmÃ¤Ãigkeit der -hier zu Ã¼berprÃ¼fenden- SchÃ¤tzung (nur) davon ab, ob die BeitragshÃ¶he nicht ohne unverhÃ¤ltnismÃ¤Ãig groÃen Verwaltungsaufwand festgestellt bzw. Arbeitsentgelt einem bestimmten Arbeitnehmer zugeordnet werden kann (vgl. Â§ 28f Abs. 2 S. 2 SGB IV). Diese VerhÃ¤ltnismÃ¤Ãigkeit der SchÃ¤tzung kann zwar auch im gerichtlichen Verfahren Ã¼berprÃ¼ft werden. FÃ¼r eine Beanstandung durch ein Gericht ist es jedoch erforderlich, dass die SchÃ¤tzung im Zeitpunkt des Abschlusses des Widerspruchsverfahrens als unverhÃ¤ltnismÃ¤Ãig erscheinen muss (stÃ¤ndige Rechtsprechung des Senats, z. B. Urt. vom 14. November 2014 -L 1 KR 380/12- juris-Rdnr. 48 und vom 26. April 2013 -L 1 KR 98/11-mit Bezugnahme auf BSG, Urteil vom 7. Februar 2002 -B 12 KR 12/01 R- zu einem Beitragssummenbescheid, juris-Rdnr. 28). Der Arbeitgeber, der â wie hier nach Aktenlage die Antragstellerin â seiner Aufzeichnungspflicht nicht ordnungsgemÃ¤Ã nach Â§ 28f SGB IV nachgekommen ist, trÃ¤gt die objektive Darlegungs- bzw. Beweislast, dass statt einer SchÃ¤tzung der eigentlich richtige Betrag ohne unverhÃ¤ltnismÃ¤Ãigen Aufwand hÃ¤tte festgestellt werden kÃ¶nnen (Werhahn, a. a. O. Â§ 28f SGB IV Rdnr. 9 mit Nachweisen der BSG-Rechtsprechung).

Das SG hat abschlieÃend auch bereits ausgefÃ¼hrt, weshalb es hier nicht geboten ist, das noch laufende Strafverfahren abzuwarten.

Auf dessen AusfÃ¼hrungen wird nach Â§ 142 Abs. 2 S. 3 SGG ergÃ¤nzend verwiesen.

Die Kostenentscheidung ergeht nach Â§ 197a SGG i. V. m. Â§ 154 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung.

Die Festsetzung des Streitwertes nach Â§ 197a Abs. 1 SGG i. V. m. Â§Â§ 53 Abs. 3 Nr. 4, 52 Abs. 1 und 3 Gerichtskostengesetz trÃ¤gt dem Umstand Rechnung, dass vorliegend nicht die Hauptsache, sondern eine Entscheidung im vorlÃ¤ufigen Rechtsschutzverfahren streitbefangen ist. Nach stÃ¤ndiger Rechtsprechung des Senats ist in FÃ¤llen des vorlÃ¤ufigen Rechtsschutzes nach Â§ 86b Abs. 1 SGG, bei welchen die Erfolgschancen im Hauptsacheverfahren zu prÃ¼fen sind, grundsÃ¤tzlich die HÃ¤lfte des Hauptsachenstreitwerts anzusetzen, hier also die HÃ¤lfte von 1.796.193,05 EUR.

Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden (Â§ 177 SGG).

Erstellt am: 15.01.2021

Zuletzt verändert am: 22.12.2024